



31.01.2022

Covid-19 Newsletter Nr. 3/2022

→ VERORDNUNG DES LANDESHAUPTMANNES NR. 5 VOM 28.1.22

Liebe Mitglieder,

ab dem 1.2.22 gelten die Green-Pass-Regeln auch für Handelstätigkeiten und weitere Bereiche des öffentlichen Lebens.

Diese Newsletter gibt Ihnen die wichtigsten Informationen dazu. Beilegend übermitteln wir Ihnen außerdem eine Übersicht über die aktuellen Zugangs- und Quarantäneregeln sowie Zugangsschilder für den Aushang an der Betriebstür.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Haller
Präsident



Thomas Pardeller
Direktor



VERORDNUNG DES LANDESHAUPTMANNNS NR. 5 VOM 28.1.22 (die Verordnung wird der Newsletter beigelegt).

Die Verordnung übernimmt die Bestimmungen des Dekrets des Ministerpräsidenten vom 21.1.22.

Folgende Bestimmungen des Dekrets sind für das Handwerk besonders wichtig:

I) GREEN PASS FÜR HANDELSTÄTIGKEITEN

Ab dem 1. Februar wird die 3-G-Regel für Handelstätigkeiten eingeführt. Bis zum Ende des Notstands (31.3.22) ist demnach der 3-G-Green-Pass notwendig, um in Geschäften einzukaufen.

Keine Bescheinigung braucht es hingegen, um Lebensmittel und Grundbedarfsgüter im Einzelhandel zu kaufen.

Für folgende Einzelhandelstätigkeiten brauchen die Kunden **keine Bescheinigung:**

- Einzelhandel in spezialisierten und nicht spezialisierten Geschäften mit Nahrungsmitteln und Getränken (Hypermärkte, Supermärkte, Nahrungsmittel-Discounter, Minimärkte und andere Geschäfte mit Lebensmitteln verschiedener Art), wobei jedenfalls die Konsumierung vor Ort ausgeschlossen ist;
- Einzelhandel mit Tiefkühlwaren;
- Einzelhandel mit Haustieren und Futtermitteln in spezialisierten Betrieben;
- Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen in spezialisierten Betrieben;
- Einzelhandel mit hygienisch-sanitären Artikeln;
- Einzelhandel mit Medikamenten in spezialisierten Betrieben (Apotheken, Parapharmazien und andere spezialisierte Geschäfte mit nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten);
- Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln in spezialisierten Betrieben;
- Einzelhandel mit Optikartikeln;
- Einzelhandel mit Brennstoffen für den Hausgebrauch und die Heizung.

Für alle anderen, nicht in oben angeführter Liste genannten Handelstätigkeiten braucht es **ab dem 1.2.22 die 3-G-Bescheinigung**, um als Kunde das Geschäft zu betreten.

Die italienische Regierung hat in einer FAQ auf der offiziellen Homepage klargestellt, dass die Green-Pass-Kontrolle im Handel nicht zwangsläufig beim Eintritt des Kunden in das Geschäft durchgeführt werden muss. Vielmehr können die Kontrollen im Inneren des Verkaufsraums vorgenommen werden, und zwar in Form von Stichproben.

II) GREEN PASS IN POST, BANK UND ÖFFENTLICHEN ÄMTERN

Auch für den **Zugang zu öffentlichen Ämtern, Post-, Bank- und Finanzdiensten** wird ab 1.2.22 den Green Pass (3-G-Bescheinigung) benötigt.

Keine Bescheinigung braucht es hingegen für

- **Gesundheitsbedürfnisse** (Zugang für die Beschaffung von Arzneimitteln und gesundheitlichen Produkten, zu Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie zu tierärztlichen Einrichtungen für alle Zwecke der Vorbeugung, Diagnose und Behandlung)
- **Sicherheitserfordernisse** (Zugang zu öffentlich zugänglichen Büros der Polizeidienste und der örtlichen Polizei, um die Ausübung der wesentlichen institutionellen Tätigkeiten sowie die Prävention und die Verfolgung von Straftaten zu gewährleisten)
- **Justizerfordernisse** (Zugang zu Justiz- und Sozialämtern, wobei der Zugang ohne Bescheinigung ausschließlich für unaufschiebbare und dringende Anzeigen von Opfern von Straftaten oder für Anträge auf gerichtliches Einschreiten zum Schutz von Minderjährigen oder entmündigten Personen sowie für die Durchführung von Ermittlungs- oder Gerichtstätigkeiten, für welche die Anwesenheit der vorgeladenen Person erforderlich ist, gestattet wird).